

Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Breitenmoos“

Vom 28. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBI S. 299), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der beidseits der ehemaligen Bahnlinie Kempten (Allgäu) - Isny zwischen Hellengerst und Schwarzerd und beidseits der Bundesstraße 12 (neu) in den Marktgemeinden Weitnau und Buchenberg, Landkreis Oberallgäu, gelegene Moorkomplex mit seinen Randzonen wird unter der Bezeichnung „Breitenmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 86 ha und liegt in den Gemarkungen Buchenberg und Rechtis. Es besteht aus 3 Teilflächen.

- (2) Die äußeren Grenzen und die innere Zonierung des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die natürlichen Standortbedingungen der Moorbereiche, insbesondere die moortypischen Wasserverhältnisse, im westlichen Randgebiet des Wirlinger Waldes zu erhalten und wiederherzustellen,
2. die moortypischen Lebensstätten mitsamt ihren Arten und Gemeinschaften zu sichern und in ihren natürlichen Entwicklungen zu fördern,
3. die Regeneration der durch Torfabbau und Entwässerung gestörten Moorteile zu ermöglichen,
4. die Ruhe im Gebiet zu erhalten, Störungen durch Freizeitnutzungen vor allem in den zentralen Moorteilen und Randgehölzen zu vermeiden und zu verringern,
5. naturnahe Waldbestände (Bergmischwald und Moorrandwald) zu erhalten, wiederherzustellen und in ihrer natürlichen Verjüngung zu fördern,
6. dazu beizutragen, das Schalenwild auf gebietsangepasste Bestandsgrößen zu bringen und
7. extensive Wiesennutzungen in den dafür standörtlich und von der Vornutzung geeigneten Gebietsteilen zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Wanderpfade, Loipen oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu verlegen oder zu errichten,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Kahlhiebe oder Maßnahmen durchzuführen, die ihnen in ihrer Wirkung gleichkommen,

11. Erstaufforstungen vorzunehmen, auch wenn diese aufgrund ihrer Geringfügigkeit genehmigungsfrei wären,
12. Wildäsungsflächen oder Wildfütterungen anzulegen,
13. die Moorflächen und Streuwiesen zu beweiden oder Vieh durchzutreiben,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. Mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie diese oder Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht für das Radfahren auf der ehemaligen Bahntrasse sowie auf dem Bahnholzweg und für den Kraftfahrzeugeinsatz im Rahmen zugelassener Nutzungen nach § 5,
2. die offenen Moorflächen zu betreten,
3. zu reiten, zu zelten oder zu lagern,
4. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
5. Feuer zu machen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,

8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Anlage unbefestigter Rückegassen und des Betriebes des Holzlagerplatzes an der Nordspitze des Naturschutzgebietes mit dem Ziel, naturnahen und standorttypisch aufgebauten Wald zu erhalten und nach folgenden Maßgaben zu fördern:
 - a) keine Bewirtschaftung von Moorflächen ohne nennenswerte Bestockung; sporadische Einzelentnahme von Bäumen ist zulässig;
 - b) Bewirtschaftung der Moorrandbestockungen im Plenterbetrieb;
 - c) Nutzung bis Gruppengröße in den in der Naturschutzgebietskarte grau gekennzeichneten Bereichen, bei der Verjüngung labiler Bestände vorübergehend auch Saumfemelschlag bis 0,5 ha;
 - d) Forstschutz ohne chemische Mittel;

es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 11,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünlandnutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, Wiesen und Weiden mit einem standorttypischen Artenspektrum zu erhalten oder zu entwickeln, bei Streuwiesennutzung ohne Düngung und einer jährlichen Mahd in der Regel im Herbst, frühestens ab 1. August;

es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 13,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, die Wildhege sowie Aufgaben des Jagdschutzes unter folgenden Einschränkungen:
 - a) auf offenen Moorbereichen darf die Jagd nur als Ansitzjagd von den inneren Wald- und Gehölzrändern her ausgeübt werden; für Drückjagden muss die Zustimmung des Landratsamts Oberallgäu eingeholt werden;
 - b) bei der Abschussplanung für Schalenwild ist der Zustand der nährstoffarmen Moorvegetation sowie die natürliche Verjüngung des Waldes vorrangig zu berücksichtigen;

es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie die Fischhege im Scheiden- und Waldbach durch die Inhaber oder Pächter des Fischereirechts,
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die Unterhaltung der Bundesstraße 12 sowie die Unterhaltung der Wege einschließlich des Rad- und Wanderweges auf der ehemaligen Bahntrasse und des Bahnholzweges,
6. die Unterhaltung von Gräben und Drainagen mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu, aber ohne Einsatz der Grabenfräse,
7. Bestandserhebungen und Untersuchungen der Tier- oder Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes und zur Regeneration des Moores notwendigen, vom Landratsamt Oberallgäu veranlassten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 14 und Abs. 2 Nr. 1 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

Augsburg, den 28. Dezember 1994

Regierung von Schwaben

In Vertretung

Dr. Ratuschny

Regierungsvizepräsident